

Statuten der FDP.Die Liberalen Luzern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die *FDP.Die Liberalen Luzern* ist eine politische Partei im Kanton Luzern, nachfolgend Kantonalpartei genannt.

Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Luzern.

Art. 2 Wesen, Zweck und Aufbau

Die Kantonalpartei ist der Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungsschichten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und diese umsetzen wollen.

Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- in der die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialer Schutz für jeden garantiert ist
- in der allen die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche ermöglicht wird
- in der die gesellschaftlichen Minderheiten respektiert werden und die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt
- in der die unterschiedlichen Meinungen geachtet werden und eine friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ermöglicht wird.

Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm konkret niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Vermittlung von politischen Informationen. Diesen Zweck erreicht sie durch Kontaktpflege, Stellungnahmen zu politischen Sachfragen, Nomination von Kandidierenden, Wahlempfehlungen oder das Ergreifen von Referenden und Initiativen.

Die Kantonalpartei ist in Ortsparteien gegliedert. Pro Wahlkreis schliessen sich diese in einer Wahlkreispartei zusammen. Dieser obliegt es, Bindeglied zwischen Kantonalpartei und Ortspartei zu sein, für aktive Ortsparteien zu sorgen, die Vorbereitung und Durchführung der in ihrem Wahlkreis zu tätigen Wahlen zu unterstützen und regionalpolitische Fragen zu thematisieren.

Die Kantonalpartei ist Mitglied der schweizerischen *FDP.Die Liberalen*. Sie arbeitet mit anderen liberalen Organisationen im Kanton zusammen (Jungfreisinnige, FDP.Die Liberalen Frauen, Liberale Senioren etc.).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Kantonalpartei sind

- Ortsparteien
- Einzel- und Ehrenmitglieder

Art. 4 Erwerb

Art. 4.1 Ortsparteien

In der Regel besteht in jeder Gemeinde eine Ortspartei, die das kantonale Parteiprogramm, angepasst auf die örtlichen Gegebenheiten, in ihrem Wirkungskreis umsetzt.

Die Ortsparteien können sich als Verein organisieren und in ihren Statuten die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regeln. Diese Statuten dürfen den kantonalen Statuten nicht widersprechen. Mit der Einreichung dieser Statuten bei der Geschäftsleitung ist die Ortspartei in die Kantonalpartei aufgenommen.

Die Ortsparteien können auch nur in einem schriftlichen Reglement ihre Rechte und Pflichten festhalten. Dieses Reglement darf den kantonalen Statuten nicht widersprechen. Mit der Einreichung dieses Reglements bei der Geschäftsleitung ist die Ortspartei in die Kantonalpartei aufgenommen.

Art. 4.2 Einzel- und Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder werden durch Beschluss der Geschäftsleitung aufgenommen. Die Delegiertenversammlung erteilt auf Antrag der Geschäftsleitung die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit und setzen in ihrer politischen Arbeit die Ziele der Partei um.

Art. 6 Verlust

Will sich eine Ortspartei auflösen, hat sie dies umgehend der Geschäftsleitung mitzuteilen. Die Geschäftsleitung hat Massnahmen zu prüfen, welche den Weiterbestand der Ortspartei sichern. Führen diese nicht zum Erfolg, wird der Austritt an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Bei Verletzung von Parteigrundsätzen hört die Geschäftsleitung das betroffene Mitglied an. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Diese entscheidet über den Ausschluss.

Rechte und Pflichten der Mitglieder bestehen bis zur Bekanntgabe des Austrittes oder dem Ausschluss an der Delegiertenversammlung.

Die Netzwerke regeln ihre Auflösung in ihren Statuten selbst. Es erfolgt eine Meldung an die Geschäftsleitung.

III. Organe

Art. 7 **Organe der Partei sind:**

- Delegiertenversammlung
- Geschäftsleitung
- Erweiterte Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 8 **Delegiertenversammlung**

Art. 8.1 **Zusammensetzung**

Sie besteht aus den gewählten Delegierten, den Delegierten von Amtes wegen sowie den Einzel- und Ehrenmitgliedern.

Art. 8.1.1 **Gewählte Delegierte**

Jede Ortspartei hat Anspruch auf einen Delegierten. Pro volle 100 Listenstimmen besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten. Grosse Ortsparteien erhalten pro volle 500 Listenstimmen zusätzlich 2 Delegierte plus pro volle 1000 weitere 2. Die Berechnung erfolgt aufgrund der bei der letzten Kantonsratswahl erzielten Listenstimmen.

Jede Ortspartei wählt für die Dauer von vier Jahren ihre Anzahl Delegierte und gleichviele Ersatzdelegierte. Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer nimmt sie unmittelbar die Ersatzwahl vor.

Art. 8.1.2 **Delegierte von Amtes wegen**

Delegierte von Amtes wegen sind:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- die Mitglieder der Erweiterten Geschäftsleitung
- die Mitglieder des Versammlungsbüros
- die Mitglieder der *FDP.Die Liberalen* Kantonsratfraktion Luzern
- die Mitglieder der richterlichen und der Strafuntersuchungs-Behörden aller Instanzen
- die FDP-Gemeinderäte
- die Präsidien der Ortsparteien
- die Präsidien der Wahlkreise
- die Delegierten der schweizerischen *FDP.Die Liberalen*
- zwölf Vertretungen der Jungfreisinnigen
- sechs Vertretungen der *FDP.Die Liberalen* Luzern 60+
- sechs Vertretungen der *FDP.Die Liberalen* Luzern Frauen Luzern

Art. 8.1.3 **Stimmrecht**

Jede delegierte Person verfügt über eine Stimme.

Art. 8.2 **Funktion und Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei und findet in der Regel vier Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums statt. Ausnahmsweise hat sie stattzufinden, wenn mindestens 10 Ortsparteien dies verlangen.

Sie ist grundsätzlich öffentlich, sofern die Geschäftsleitung nicht etwas anderes beschliesst. Demzufolge haben die Anwesenden das Recht, sich zu den traktandierten Geschäften zu äussern.

Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Verabschiedung des Parteiprogrammes
- Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Dechargé-Erteilung an Geschäftsleitung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Parteipräsidiums, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle und des Versammlungsbüros
- Wahl der Delegierten der Schweizerischen *FDP.Die Liberalen*
- Nomination der Kandidierenden für den Regierungsrat, für den Nationalrat, sowie für den Ständerat
- Stellungnahme und Herausgabe von Abstimmungsempfehlungen zu eidgenössischen, kantonalen und regionalen Abstimmungsvorlagen, Referenden und Initiativen, sofern deren Behandlung durch die Geschäftsleitung nicht der Erweiterten Geschäftsleitung übertragen wird
- Stellungnahme zu Grundsatzfragen und wichtigen tagespolitischen Fragen, die ihr durch die Geschäftsleitung oder einem anderen Parteiorgan unterbreitet werden
- Statutenrevision
- Auflösung der Partei.

Die Delegierten sind verpflichtet, ihre Vorstände über den Verlauf und Beschlüsse der Versammlung zu orientieren.

Art. 8.3 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheit der gültigen Stimmen kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Die Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Delegiertenversammlung kann einen anderen Wahlmodus beschliessen.

Art. 9 Die Geschäftsleitung

Art. 9.1 Zusammensetzung

Sie besteht aus maximal 10 Personen, wobei die folgenden Mitglieder von Amtes wegen gesetzt sind:

- Präsidium
- Regierungsratsmitglied
- Fraktionspräsidium des Kantonsrates
- Geschäftsführung

Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 9.2 Funktion und Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die Partei und erledigt, unter Mithilfe der Geschäftsstelle, alle laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder werden vom Präsidium je nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, zur Sitzung eingeladen. Sie unterstützen sich in der Aufgabenerfüllung gegenseitig.

Insbesondere hat die Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

- Führung der Partei
- Vertretung der Partei nach aussen
- Bearbeitung der aktuellen Tagespolitik
- Bestellung und Überwachung der Geschäftsstelle
- Erstellen der Pflichtenhefte der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle
- Ständige Kontaktpflege mit den Ortsparteien
- Organisation der Delegiertenversammlung und Sitzungen mit der Erweiterten Geschäftsleitung
- Pflege der freien politischen Diskussion.

Nach aussen erfolgt die rechtsgültige Vertretung der Kantonalpartei durch das Präsidium und weitere, von der Geschäftsleitung dazu ermächtigte Vorstandsmitglieder.

Das Präsidium oder im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium hat den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen, an den Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung und am Parteitag.

Art. 9.3 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Parteipräsident hat den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 10 Die Erweiterte Geschäftsleitung

Art. 10.1 Zusammensetzung

Diese setzt sich aus wichtigen Entscheidungsgruppen und wesentlichen informellen Wissensträgern zusammen. Ihr gehören deshalb an:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- alle Mitglieder des Regierungsrats
- alle Mitglieder des National- und Ständerats
- alle Wahlkreispräsidien
- eine Vertretung der kantonalen Judikative
- eine Vertretung der Jungfreisinnigen
- eine Vertretung der FDP.Die Liberalen Frauen
- eine Vertretung der FDP.Die Liberalen 60+

Art. 10.2 Funktion und Befugnisse

Sie überwacht die Arbeiten der Geschäfts-Leitung und dient der vertieften Meinungsbildung innerhalb der Gesamtpartei.

Sie tritt ca. vier bis sechs Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen.

Ihre Hauptaufgabe ist die Motivation und Festlegung der Strategie. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung des Parteiprogrammes
- Genehmigung des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung
- Überwachung der Arbeiten der Geschäftsleitung
- Erteilen von Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an das Präsidium
- Stellungnahme zu Grundsatzfragen, zu Abstimmungsparolen und wichtigen tagespolitischen Fragen, welche ihr die Geschäftsleitung unterbreitet
- Vorberatung der Geschäfte für die Schweizerische Delegiertenversammlung und nötigenfalls Wahlempfehlung für die Schweizerischen Delegierten.

Art. 10.3 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Erweiterte Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Das Präsidium hat den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Rechnung der Partei und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Finanzen**Art. 12 Einnahmen**

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- jährliche von der Delegiertenversammlung festzusetzende Mitglieder-beiträge
- Beiträge der Mitglieder des Regierungsrates, der kantonalen und eidgenössischen Parlamente, sowie der Mitglieder der richterlichen Behörden und Strafuntersuchungsbehörden
- freiwillige Zuwendungen
- Sonderaktionen
- Entgelt für Leistungen der Geschäftsstelle.

Art. 13 Haftung

Die Partei haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten, nicht auch für diejenigen ihrer Mitglieder.

Sie haftet einzig mit ihrem Parteivermögen, die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Verschiedenes

Art. 15 **Amtsdauer der Gewählten**

Das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle, das Versammlungsbüro sowie die Delegierten der kantonalen und schweizerischen Partei werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt innerhalb eines Halbjahres nach den eidgenössischen Parlamentswahlen. Bei Rücktritt erfolgt möglichst rasch eine Ersatzwahl.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 **Amtszeitbeschränkung der Regierungsräte und der Eidgenössischen Parlamentarier**

Ihre Amtszeit ist pro Amt in der Regel auf vier Legislaturperioden beschränkt.

Art. 17 **Fraktion**

Die Mitglieder des Kantonsrates, welche die Parteipolitik der Kantonalpartei vertreten, bilden die *FDP.Die Liberalen Kantonsratfraktion Luzern*. Die Fraktion organisiert sich selbst, besammelt sich periodisch zur Vorberatung der Ratsgeschäfte und ist unabhängig in ihrer Beschlussfassung. Sie stützt ihre Arbeiten auf die Ziele und das Wahl- und Parteiprogramm der Kantonalpartei ab. Die Geschäftsleitung, die Erweiterte Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können der Fraktion Empfehlungen und Anträge unterbreiten. Über diese hat sie Beschluss zu fassen.

Art. 18 **Parteitag**

Die Geschäftsleitung kann jederzeit zu einem Parteitag einladen. In der Regel findet dieser am 8. Dezember statt. Die Veranstaltung ist öffentlich und hat in erster Linie Kundgebungs-Charakter. Mit der Mehrheit der Anwesenden kann eine Resolution zu Handen der Geschäftsleitung verabschiedet werden.

Art. 19 **Beschwerden / Streitigkeiten**

Fallen Beschwerden oder Streitigkeiten innerhalb der Kantonalpartei an, versucht die Geschäftsleitung eine Lösung zu finden. Im Falle eines Nichterfolges setzt die Erweiterte Geschäftsleitung eine Schiedskommission ein. Die Entscheide dieser Schiedskommission sind endgültig.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 **Statutenrevision**

Die Revision der Statuten obliegt der Delegiertenversammlung.

Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder von der Geschäftsleitung oder von der Mehrheit der Delegiertenstimmen beschlossen werden. Auf die nächste Delegiertenversammlung hat das Präsidium den Delegierten mit der Einladung die Änderungsanträge schriftlich zuzustellen.

Für die Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Art. 21 Auflösung

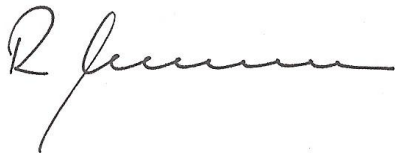
Die Delegiertenversammlung kann auf Grund eines traktandierten Antrages und mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Partei beschliessen.

Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet sie ebenfalls.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung anlässlich der Delegiertenversammlung vom 04.Mai 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19.April 2016.

FDP.Die Liberalen Luzern



Ruedi Amrein
Präsident



Katja Häfliger
Geschäftsführerin